

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.05.2005

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock nachfolgende Satzung erlassen:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Kröpelin wird wie folgt geändert:

## Artikel 1

- a) Die Hundesteuersatzung der Stadt Kröpelin vom 25.05.2005 wird wie folgt geändert:  
Der § 13 erhält folgende Fassung:

### § 13 Steuermarken

- 1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei der Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- 2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- 3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.

## Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kröpelin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kröpelin unter [www.stadt-kroepelin.de](http://www.stadt-kroepelin.de) in Kraft.

### Ausgefertigt:

Kröpelin, den 28.10.2014

*Kühl*

Kühl

2. stellv. Bürgermeisterin



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Kröpelin, den 28.10.2014

*Kühl*

Kühl

2. stellv. Bürgermeisterin

